Das Betreuungsrecht Inkrafttreten: 01.01.1992

Voraussetzungen § 1896 BGB:

Das Gericht bestellt für einen Volljährigen einen Betreuer, wenn dieser aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.

Leidet der Volljährige unter einer körperlichen Behinderung darf gegen seinen Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Vor dem Betreuungsrecht galt das Recht der Vormundschaft und Gebrechlichkeit

Das Gericht konnte einen Volljährigen unter folgenden Voraussetzungen entmündigen:

- bei Geisteskrankheit
- bei Geistesschwäche
- bei Verschwendungssucht
- bei Trunksucht
- bei Rauschgiftsucht

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit hatte zur Folge, dass der Betroffene geschäftsunfähig wurde. Die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendungssucht, Trunksucht und Rauschgiftsucht hatte die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Betroffenen zur Folge.

Das heißt der Betroffene konnte am Rechtsverkehr nicht oder nur sehr eingeschränkt teilnehmen.

Wirkungen der Betreuung

Der Betroffene wird durch die Betreuerbestellung rechtlich in keiner Weise eingeschränkt und kann am Rechtsleben wie jede andere Person teilnehmen.

Wann kann ein Volljähriger nicht am Rechtsleben teilnehmen?

Geschäftsunfähigkeit § 104 BGB

Geschäftsunfähig ist, wer sich nicht nur vorübergehend in einer die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet.

Einwilligungsvorbehalt § 1903 BGB

Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Gericht an, dass der Betreute zu Willenserklärungen der Einwilligung des Betreuers bedarf.

Verfahren zur Bestellung eines Betreuers

Amtsverfahren

Zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens bedarf keines Antrages, sondern lediglich einer Anregung.

Sozialbericht

Das Gericht ersucht die Betreuungsbehörde des Kreises Dithmarschen um Erstellung eines Sozialberichtes.

Amtsärztliches Gutachten

Das Gericht erteilt einen Auftrag zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens.

Anhörung

Das Gericht hört den Betroffenen an, meist in seiner üblichen Umgebung.

Entscheidung

Das Gericht entscheidet, ob ein Betreuer bestellt wird und mit welchem Aufgabenkreis.

Betreuung vermeiden

Vorsorgevollmacht

§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB:

Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Die Vorsorgevollmacht bedarf keiner besonderen Form.

Eine Beglaubigung der Vorsorgevollmacht durch die Betreuungsbehörde ist möglich (§ 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz).

Eine Registrierung der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister ist möglich (www.zvr-online.de).

Aufgabenkreise der Betreuung

Ein Betreuer darf nur bestellt werden für Aufgabenkreise, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 S. 1 BGB).

Mögliche Aufgabenkreise

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung mit/ohne geschlossene Unterbringung
- Vermögenssorge
- Vertretung vor Behörden, Versicherungen, Renten und Sozialleistungsträgern
- unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Umleiten, Entgegennehmen, Öffnen der Post

Auswahl des Betreuers

Wünsche des Betroffenen sind zu berücksichtigen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft (§ 1897 Abs. 4 BGB)

Schlägt der Betroffene niemanden vor, ist bei der Auswahl auf die verwandtschaftliche Bindung und sonstigen persönlichen Bindungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB)

Es darf kein Mitarbeiter eines Heims bestellt werden, in der der Betroffene wohnt.

Auswahl des Betreuers 2

Auswahl auf Vorschlag der Betreuungsbehörde

Grundsätzliche erfolgt die Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers

In schwierigen Angelegenheiten erfolgt die Bestellung eines Berufsbetreuers/Vereinsbetreuers

Verpflichtung des Betreuers

Das Gericht hat den ehrenamtlichen Betreuer in einem Verpflichtungsgespräch über seine Aufgaben, seine Rechte und Pflichten zu unterrichten.

Dem Betreuer wird ein Betreuerausweis zu Beginn der Betreuung ausgehändigt.

Die Vermögenssorge

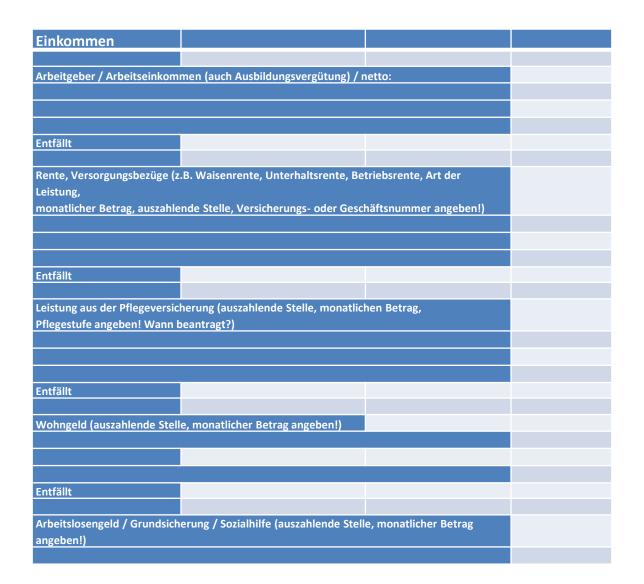
Die Vermögenssorge gibt dem Betreuer die Befugnis, den Betreuten in allen vermögensrechtlichen Belangen zu vertreten, beispielsweise:

- bei der Verfügung über Konten des Betreuten
- bei der Geltendmachung von Forderungen des Betreuten
- bei der Zahlung von Verbindlichkeiten des Betreuten
- beim Abschluss von Rechtsgeschäften, wie Kaufverträgen, Mietverträgen, Versicherungsverträgen etc.

Stichtag:			
Der/des Betreuten/			
Pfleglings/Mündels			
Vermögenswerte - Al	ktivvermögen		EUR
Bank, Sparkassen- und Postsp	oarguthaben; Postgirokonten, Gehalts	s- und Girokonten,	
Festgeldkonten			
(bitte Kopien beifügen!)			
Kontonummer	Geldinstitut	Kontostand am	
Keine Konten			
The mean of the management of the mean of			
Bargeld (auch ausländisches)			
Nicht vorhanden			
Wertpapiere (auch Wechsel,	Schecks, Pfandbriefe), wenn vorhand	en, bitte Depotauszug	
beifügen!			
Depot-/Kontonummer	Geldinstitut / Bezeichnung / Laufzeit		

Grundvermögen (Grundstücke, Wohnungseigentum oder sonstige grundstücksgleiche Rechte, z.B. Erbbaurecht; Lage, Grundbuchbezeichnung, Bebauung, ungefährer Verkehrswert (= Ver- kaufswert). Bitte Unterlagen (z.B. Grundbuchauszug) beifügen!) *) **)				
Kein Grundvermögen				
Schmuck, Gold und Wertsacher				
(bitte näher beschreiben, Wert	angeben, Verwahrungsort) *)			
Nicht vorhanden				
Ohne besonderen Wert				
Kunstgegenstände, Sammlunge	en *)			
Nicht vorhanden				
Wohnungseinrichtung und Gebrauchsgegenstände (z.B. Bücher, technische Geräte; nur Gesamtwert angeben, wertvolle Gegenstände einzeln aufführen!) *)				

Verbindlichkeiten (Schul			
Bei Sparkassen, Banken und sonsti			
{Institut, Anschrift des Gläubigers, Schuldgrund, Schuldbetrag angeben) *)			
Entfällt			
Gegenüber Privatpersonen			
(Name, Anschrift des Gläubigers, Schuldgrund und Schuldbetrag angeben!)			
Entfällt			
Gegenüber dem Finanzamt und Soz	zialamt aus Steuerrückständen bzw. Sozialie	istungen	
Entfällt			
Grundstücksbelastungen (z.B. Hypotheken, Grundschulden, Reallasten zu Lasten des			
Grundvermögens der/des Betreuten/Pfleglings/Mündels) *)			



Bestehen Beihilfeansp			
ähnlicher Bestimmun			
Entfällt			
Die vorstehende Vermögensaufstellung habe ich nach bestem Wissen gefertigt und versichere die			
Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.			
Zukünftig festzustellende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werde ich mitteilen.			
Ort, Datum:			
Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin			

Gerichtliche Genehmigung zur Verfügung über Konten des Betreuten

Der Betreuer bedarf zur Verfügung über Kontoguthaben des Betreuten einer gerichtlichen Genehmigung, wenn:

- es sich nicht um Girokontoguthaben des Betreuten handelt, sondern um eine Sparanlage
- die Sparanlage einen Wert von über 3.000,00 € aufweist oder
- die Sparanlage mit einem Sperrvermerk versehen ist

Ausnahme vom Genehmigungserfordernis

Soweit der Betreuer ein naher Verwandter/Angehöriger des Betreuten ist, bedarf dieser für Verfügungen über Sparanlagen des Betreuten keiner gerichtlichen Genehmigung.

Als nahe Verwandte/Angehörige gelten:

- Ehegatten des Betreuten
- Abkömmlinge des Betreuten (Kinder und Enkelkinder)
- Eltern des Betreuten

Rechnungslegung

Der Betreuer ist dem Gericht gegenüber verpflichtet, stets nach Ablauf eines Betreuungsjahres, neben einem Bericht über das persönliche Ergehen des Betreuten eine Abrechnung des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten einzureichen.

Die Rechnungslegung stellt eine geordnete Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Betreuungsjahres dar, in welchem die Bestände auf den Konten des Betreuten zum Ende des Abrechnungszeitraumes aufzuführen sind.

Der Rechnungslegung sind beizufügen

- die Kontoauszüge der Girokonten des Betreuten
- Kopien der Sparanlagen des Betreuten
- Einnahme- und Ausgabebelege des Betreuten

Befreiung von der Rechnungslegungspflicht

Soweit der Betreuer ein naher Verwandter/Angehöriger des Betreuten ist, ist dieser von der Rechnungslegungspflicht befreit, muss dem Gericht jedoch spätestens alle 2 Jahre eine Vermögensübersicht zukommen lassen.

Als nahe Verwandte/Angehörige gelten:

- Ehegatten des Betreuten
- Abkömmlinge des Betreuten (Kinder und Enkelkinder)
- Eltern des Betreuten

Zu beachten ist, dass der befreite Betreuer verpflichtet ist, nach Ende der Betreuung eine Schlussrechnung für den gesamten Zeitraum der Betreuung bei Gericht einzureichen.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

- verzinsliche Anlage von Geldern des Betreuten
- Veräußerung von Grundvermögen des Betreuten
- Auflösung des Mietverhältnisses des Betreuten
- Vermietung von Wohnraum des Betreuten
- Aufnahme von Darlehen auf den Namen des Betreuten
- Kündigung von Lebensversicherungen

Das Schenkungsverbot

Der Betreuer darf grundsätzlich in Vertretung des Betreuten keine Schenkungen aus dem Vermögen des Betreuten durchführen (§ 1804 BGB).

Ausnahmen:

- Schenkungen aus sittlicher Pflicht
- Schenkungen, die aus einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht erfolgen
- Gelegenheitsschenkung, die dem Wunsch des Betreuten entsprechen und nach seinen Lebensverhältnissen üblich sind

Aufwendungsersatz für Betreuer

Der Betreuer hat Anspruch darauf, dass ihm seine Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Betreuung entstehen, ersetzt werden.

Aufwendungen sind:

- Reisekosten (0,30 € pro gefahrenen Kilometer)
- Porto
- Telefonkosten
- Kopiekosten

Der Anspruch erlischt 15 Monate nach der Entstehung des Aufwandes

Aufwandspauschale für Betreuer

Anstelle des tatsächlichen Aufwendungsersatzes kann der Betreuer einmal jährlich nach Ablauf eines Bereuungsjahres eine Aufwandspauschale geltend machen.

Die Aufwandspauschale beträgt derzeit 399,00 €.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 31.03. des Folgejahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht wird.

Wer zahlt den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale?

Bei mittellosen Betreuten erfolgt die Zahlung aus der Landeskasse.

Bei nicht mittellosen Betreuten erfolgt die Zahlung aus dem Vermögen des Betreuten.

Ein Betreuter gilt nicht als mittellos, wenn er

- über Vermögen über 5.000,00 € verfügt oder
- Einkünfte bezieht, die eine Einkommensgrenze von monatlich 818,00 € (Fam. Zuschlag 287,00 €) zuzüglich der Unterkunftskosten übersteigen

Tod des Betreuten

Die Betreuung ist mit dem Tod des Betreuten beendet.

Betreuer informiert hierüber:

- die nahen Verwandten des Betreuten
- das Gericht
- die Krankenkasse
- den Sozialhilfeträger

Bestattung des Betreuten

Es ist nicht die Aufgabe des Betreuers für die Bestattung des Betreuten Sorge zu tragen.

Die Pflicht, die Bestattung in Auftrag zu geben, obliegt den Hinterbliebenen des Betreuten in der Reihenfolge

- Ehegatten
- Kinder
- Eltern
- Geschwister

Ist kein bestattungspflichtiger Hinterbliebener vorhanden, ist die Bestattung vom Ordnungsamt des letzten Wohnortes des Betreuten zu veranlassen.